

Betreuungs- und Promotionsvereinbarung des Promotionszentrums „Advanced Building Technologies (ABT)“ der Technischen Hochschule Rosenheim

Die Betreuungsvereinbarung soll das Verhältnis zwischen Promovierenden und Betreuenden inhaltlich und zeitlich transparent gestalten und wird gemäß § 9 Abs. 1 PromO zwischen Promovierenden und Betreuenden geschlossen. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme in das Promotionszentrum und endet mit der Austragung aus der Promotionsliste. Sie regelt keine personal- oder arbeitsrechtlichen Aspekte aus einem etwaigen Arbeitsverhältnis zwischen den die Betreuungsvereinbarung schließenden Personen und begründet keine einklagbaren Rechtspositionen.

1. Betreuung

Promovendin / Promovend:

Anrede

Name

Hochschule

E-Mail

und

Erstbetreuung¹:

Anrede

Name

Hochschule

E-Mail

Rolle im Betreuungsverhältnis

¹ Erstbetreuende müssen Mitglied im Promotionszentrum ABT.

Gegebenenfalls Zweitbetreuung:

Anrede
Name
Organisation
E-Mail
Rolle im Betreuungsverhältnis und Begründung

Gegebenenfalls weitere Betreuung / Mentoring²:

Anrede
Name
Organisation
E-Mail
Rolle im Betreuungsverhältnis und Begründung

2. Dissertationsthema und Exposé

Die Betreuungsvereinbarung wird zu folgendem Thema geschlossen (Arbeitstitel der Dissertation):

Das Promotionsvorhaben wurde in einem Exposé beschrieben und ist zwischen Promovierenden und Betreuenden abgestimmt.

² Wünschenswert ist die Erfahrung einer eigener Promotion.

3. Arbeits- und Zeitplan

Das geplante Promotionsvorhaben soll innerhalb von _____ Jahren abgeschlossen werden. Als Beginn der Promotion gilt die Aufnahme in das Promotionszentrum ABT. Der mit dem Exposé ausgearbeitete Zeit- und Arbeitsplan des Promotionsvorhabens wird im Verlauf des Promotionsvorhabens fortgeschrieben/aktualisiert. Hierbei wird die persönliche und familiäre Situation der Promovierenden berücksichtigt.

4. Aufgaben und Pflichten der Promovendin / des Promovenden

Die Promovendin / der Promovend verpflichtet sich,

- a) das Promotionsvorhaben zielgerichtet und eigenständig wissenschaftlich zu erarbeiten.
- b) gemeinsam mit den Betreuenden einen realistischen Arbeits- und Zeitplan für das Promotionsvorhaben zu pflegen.
- c) am Qualifizierungsprogramm gemäß §3 PromO Abs. 1 Nr. 2 teilzunehmen. Die Maßnahmen im Qualifizierungsprogramm werden mit dem Betreuenden abgestimmt und dokumentiert sowie können im Verlauf des Promotionsvorhabens aktualisiert werden.
- d) die Betreuenden bei regelmäßigen Feedbackgesprächen mindestens einmal im Jahr auf Basis des Arbeits- & Zeitplans über den Fortgang der Promotion und über den Stand des Qualifizierungsprogramms in Form eines Jahresberichts zu informieren (siehe Vorlage).
- e) Die Betreuenden so früh wie möglich zu informieren, sobald sich erhebliche Probleme bei der Umsetzung des Arbeits- und Zeitplans abzeichnen.
- f) aktiv an Tagungen, Veröffentlichungen in einschlägigen Fachzeitschriften etc. und an Weiterbildungsangeboten teilzunehmen.
- g) dem Promotionszentrum gegenüber schriftlich mitzuteilen, falls das Promotionsvorhaben nicht weiterverfolgt wird.
- h) die Betreuenden sowie das Promotionszentrum über den Verlauf seiner Promotion regelmäßig zu informieren, falls vor der Beendigung der Promotion die Technische Hochschule Rosenheim verlassen wird.

5. Aufgaben und Pflichten der Betreuenden

Betreuende verpflichten sich,

- a) zur regelmäßigen und ausführlichen Beratung der Promovierenden über den Fortschritt und die Arbeitsergebnisse des Promotionsvorhabens mit dem Ziel der Sicherung der Qualität der Dissertation.
- b) Promovierende insbesondere in den herausfordernden Phasen der Auswahl von Theorie und Methodik zu unterstützen.
- c) gemeinsam mit den Promovierenden einen realistischen Arbeits-, Zeit-, Qualifizierungs- und Finanzierungsplan zu pflegen.
- d) die frühe wissenschaftliche Selbstständigkeit zu fördern und zu begleiten.

- e) bei Veröffentlichungen und insbesondere bei einer publikationsbasierten Promotion gemäß den Richtlinien zur publikationsbasierten Dissertation bei der Auswahl von wissenschaftlichen Zeitschriften zu beraten und zu unterstützen.
- f) sich im Falle mehrerer Betreuender als Betreuende untereinander abzustimmen.
- g) die Integration der Promovierenden in das für die Promotion relevante wissenschaftliche Umfeld (Forschungsverbände u.ä.) zu unterstützen.
- h) Promovierende bei der Einwerbung von Fördermitteln (z.B. Stipendien) zur Finanzierung der Promotionsphase zu unterstützen.
- i) darauf zu achten, dass Promovierende die Vorgaben des Qualifizierungsprogramms nach § 3 PromO Abs. 1 Nr.2 erfüllen.
- j) bei absehbaren zeitlichen Verzögerungen gemeinsam mit den Promovierenden, Lösungen zu suchen.

Sofern weitere Betreuende bestellt sind, werden die Pflichten gemeinsam wahrgenommen.

6. Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis

Promovierende werden durch die Betreuenden gemäß der Satzung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis der Hochschule des Erstbetreuenden über die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis informiert. Promovierende verpflichten sich zur Einführung der Informationen über diese Grundsätze. Betreuende und Promovierende verpflichten sich, im Rahmen einer offenen und konstruktiven Zusammenarbeit diese Regeln zu beachten und danach zu handeln. Weiterhin verpflichten sich alle zur Einhaltung weiterer fachspezifischer normativer und ethischer Standards.

7. Regelungen im Konfliktfall und bei Änderungen der Vereinbarung

Bei auftretenden Konflikten erklären sich beide Parteien bereit, das Gespräch zu suchen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit sich an mögliche Vermittlungsinstanzen zu wenden, um eine Lösung des Konfliktes herbeizuführen. Adressiert werden können zum Beispiel Ombudspersonen für Gute Wissenschaftliche Praxis, die Leitungen der Graduate Schools oder Dekaninnen bzw. Dekane. Regelungen zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses sind in § 6 Abs. 4 PromO festgelegt.

8. Vereinbarkeit von Familie und Promotion

Die Technische Hochschule Rosenheim wurde als familiengerechte Hochschule zertifiziert. Die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit/Promotion wird besonders unterstützt. Entsprechende Fördermaßnahmen werden individuell vereinbart.

Das Qualifizierungsprogramm gemäß §3 PromO Abs. 1 Nr. 2 ist Teil der Betreuungsvereinbarung.

Folgende, zusätzliche Qualifizierungsmaßnahme gemäß §6 PromO Abs. 2 werden dem Promotionsausschuss vorgeschlagen:

Ort, Datum

Unterschrift Promovierende

Ort, Datum

Unterschrift Erstbetreuende

Ort, Datum

Unterschrift Zweitbetreuende

Ort, Datum

Unterschrift weitere Betreuende/Mentoring